

12.12.2017

## Vermeidung und Überwindung von Obdachlosigkeit/Wohnungslosigkeit im Landkreis Ihre Anfrage vom 06.12.2017

Sehr geehrter Herr von Gizycki,

in Beantwortung Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst folgende Vorbemerkung:

Der Begriff 'Obdachlosigkeit' wird als ein Zustand definiert, in dem Menschen über keinen festen Wohnsitz verfügen und im öffentlichen Raum, in Notunterkünften oder im Freien, bspw. in Parkanlagen, auf Bänken, unter Brücken, in Hauseingängen, Baustellen und Bahnhöfen, übernachten. Im Vorgriff auf die weitere Beantwortung der o. g. Anfrage ist es erforderlich, zwei Begrifflichkeiten näher zu definieren:

**Durchreisende:** Mittellose, nicht sesshafte Menschen, welche sich nicht dauerhaft in einer bestimmten Region aufhalten, sondern regelmäßig von Ort zu Ort ziehen.

**Sonstige Unterkunft:** Als sonstige Unterkünfte werden besondere Unterbringungsformen bezeichnet, die in der Regel nicht einer länger- oder gar dauerhaften Unterbringung dienen. Sie ermöglichen Menschen, die über keine Wohnung verfügen eine vorübergehende Unterkunft. Obdachlosigkeit soll so vermieden werden. Umfasst sind von den sonstigen Unterkünften vor allem Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen bis hin zu Notquartieren, letzteres oftmals in Form von Gemeinschaftsunterkünften.

In beiden Konstellationen ist eine polizeiliche Anmeldung nicht möglich, weshalb auch von Menschen ohne festen Wohnsitz (o. f. W.) gesprochen wird.

Zu Ihren Fragen:

1. Wie schätzt der Landkreis Oberhavel die Situation der Vermeidung von Obdachlosigkeit bzw. Versorgung von Wohnungslosen ein, insbesondere die arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Landkreis?

Die gesetzlich zugewiesenen Aufgabenwahrnehmungen im Zusammenhang mit der Verhinderung und Vermeidung von Obdachlosigkeit erfolgen aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten.

Sofern es im Einzelfall zu einer Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit kommt, lässt Ordnungsrecht beispielsweise die Zuweisung von obdachlosen Menschen in Notunterkünfte zu. Die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgaben obliegt den Städten und Gemeinden des Landkreises, sowie dem Amt Gransee.

Dem Landkreis Oberhavel obliegt es, unter den Voraussetzungen der Leistungsrechtsnormen SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz Kosten der Unterkunft zu tragen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Im Einzelfall kommt auch die Übernahme von Mietschulden in Betracht.

Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Landkreis sind keine Schwierigkeiten bekannt.

Gelegentlich trifft im Einzelfall das Problem der Obdachlosigkeit auch auf soziale Schwierigkeiten der betroffenen Person. Für diesen Fall besteht die Möglichkeit Hilfen nach § 67 SGB XII zu leisten, bei denen Einrichtungsträger durch ambulante oder stationäre Hilfen unterstützen.

Im Zusammenhang mit der Vermeidung und Beseitigung von Mietschulden stehen überdies Beratungsangebote der Schuldnerberatungsstellen im Landkreis zur Verfügung, die u. a. mit Haushaltsmitteln des Landkreises finanziert werden.

2. Welche Formen von Kooperationen zwischen Landkreis und Kommunen gibt es in diesem Handlungsfeld und wie wird diese Zusammenarbeit bewertet?

Personen, welche zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung durch die Stadt oder Gemeinde in eine Obdachlosenunterkunft untergebracht werden, können die Übernahme der entstehenden Kosten gegenüber den Leistungsbehörden des Landkreises Oberhavel geltend machen, sofern die jeweiligen leistungsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Städten und Gemeinden ist als gut zu bewerten.

3. Für wie viele Personen ohne festen Wohnsitz leistete der Landkreis Oberhavel in den Jahren 2016 und 2017 Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII? Wie viele Minderjährige waren dabei einbezogen?

	SGB II			SGB XII		
	Durchreisende	sonstige Unterkunft	minderjährig	Durchreisende	sonstige Unterkunft	minderjährig
2016	15		0	2	8	0
2017	19		0	3	10	0

4. Wie verhalten sich die Fallzahlen dieser beiden Jahre zu den Fallzahlen der Vorjahre (Zunahme oder Abnahme)?

In beiden Leistungsrechtsgebieten ist ein leichter Anstieg auf niedrigem Niveau zu konstatieren.

5. In wie vielen Fällen konnte in den Jahren 2016 und 2017 Obdachlosigkeit durch das Tätigwerden des Landkreises vermieden/verhindert werden (z. B. durch Übernahme von Mietschulden nach SGB II oder SGB XII)?

Kostenübernahme von Mietschulden		
	SGB II (Bedarfsgemeinschaften)	SGB XII (Personen)
2016	124	16
2017	92	10

6. Für wie viele Personen konnten im Jahre 2016 und 2017 Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) gewährt werden und in welcher Form?

	ambulant	stationär
2016	27	2
2017	28	3

7. In wie vielen Fällen wurden beantragte Leistungen nach § 67 SGB XII abgelehnt (ebenfalls 2016 und 2017)?

	Ablehnungen
2016	19
2017	22

8. Auf welche Leistungsangebote der freien Wohlfahrtspflege oder anderer Leistungsanbieter greift der Landkreis hier zurück (z. B. ambulante Unterstützungen, betreute Wohnformen usw. - bitte alle Angebote innerhalb und außerhalb des Landkreises auflisten, die in Anspruch genommen werden)?

Weglaufhaus "Villa Stöckle"	Postfach 280427	13444 Berlin
Neue Chance gGmbH	Lil-Dagover-Gasse 2	12627 Berlin
Brandenburger Wohnungsnotfallhilfe gGmbH	Hochlandstraße 25	16540 Hohen Neuendorf
Tannenhof - Zentrum für Gesundheit und Rehabilitation - BGW -	Blissestraße 2-6	10137 Berlin
ADV gGmbH, Wohnen und Betreuen	Schillerstraße 10	10625 Berlin
ICHTHYS	Arcostr. 42	15831 Mahlow
IB Berlin gGmbH	Kolonnenstr. 10	10829 Berlin
Freie Hilfe Berlin e.V.	Brunnenstraße 28	10119 Berlin

In Einzelfällen wurden auch weitere Träger in Anspruch genommen.

9. Wie viele Plätze in Trägerwohnungen (für Einzelpersonen/für Familien mit Kindern/für junge Volljährige) stehen für Wohnungslosen-Hilfen nach SGB XII § 67 f. bzw. nach SGB VIII im Landkreis Oberhavel zur Verfügung?

Im Landkreis Oberhavel steht für Leistungen nach § 67 SGB XII die *Brandenburger Wohnungsnothilfe gGmbH* mit Sitz in Hohen Neuendorf zur Verfügung. Aktuell werden durch den hier zwei Plätze für leistungsberechtigte Personen vorgehalten.

Es stehen keine Trägerwohnungen gemäß SGB VIII zur Verfügung. Das SGB VIII sieht bei einer Wohnungslosigkeit, als alleiniges Merkmal, keine Hilfen vor. Sollte es durch die Wohnungslosigkeit der Personensorgeberechtigten zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen kommen, wird der Fachbereich Jugend in Form der Inobhutnahme tätig.

10. Reichen diese Plätze nach Ihrer Einschätzung aus, um die Bedarfe zu decken?

Nach aktuellem Stand konnten bisher alle Bedarfe durch den Landkreis Oberhavel als örtlicher Sozialhilfeträger gedeckt werden.

11. In wie vielen Fällen mussten Kinder nur deshalb durch das Jugendamt in Obhut genommen werden (2016 und 2017), weil der Familie kein geeigneter Wohnraum zur Verfügung stand?

Hierzu werden keine statistischen Daten erhoben.

12. In welchen Bereichen der Wohnungslosenhilfe bestehen aus Sicht des Landkreises Oberhavel derzeit noch Versorgungslücken?

Dem Landkreis Oberhavel sind derzeit keine Fälle bekannt, in denen die geschilderten Instrumente nicht zur erforderlichen Hilfe beitragen. Zur Auskömmlichkeit von Notunterkunftskapazitäten liegen hier keine auswertbaren Daten vor.

13. Durch welche Maßnahmen sollen etwaige bestehende Versorgungslücken zukünftig geschlossen werden?

- entfällt -

14. In welcher Form werden bei diesen Planungen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. die Träger der freien Jugendhilfe einbezogen?

Die Inobhutnahmeplätze stehen ausreichend zur Verfügung.



Rink  
Dezernent